

Empfehlungen des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau betreffend die Abgeltung von Leistungen zwischen Kirchgemeinden

vom 6. Februar 2002

Gestützt auf § 6 und § 7 der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 25. Juni 2001 ¹⁾ erlässt der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau folgende Empfehlungen:

1. Religionsunterricht

§ 1

¹ Die Kirchenpflege der Standortgemeinde einer Schule stellt den Kirchgemeinden, aus denen Kinder den Religionsunterricht besuchen, Rechnung zur Abgeltung von Leistungen im Bereich des Religionsunterrichtes. Grundsatz

² Die Abgeltung erfolgt durch eine Pauschale pro Kind und Jahreslektion gemäss den jeweils am 15. Januar von der Standortgemeinde erhobenen Statistiken.

§ 2

¹ Die Gesamtkosten einer Jahreslektion pro Religionsklasse ergeben sich aus den Bruttolohnkosten und dem Aufwand für Schulmaterial und Medien. Kosten für die Raumbenützung, auch solche ausserhalb von Schulräumen, werden nicht verrechnet. Pauschale

² Für die Verrechnungspauschale werden pro Kind und Jahreslektion folgende Ansätze empfohlen:

Mittelstufe	Fr. 250.–
Oberstufe	Fr. 300.–
Sonderklasse	Fr. 400.–

¹⁾ 187.143

³ Sind höhere Ansätze ausgewiesen, dürfen diese bei der pauschalen Verrechnung 125 % der Beträge gemäss Absatz 2 nicht überschreiten.

⁴ Für Konfirmandinnen und Konfirmanden im Konfirmationsunterricht können die Ansätze der Oberstufe übernommen und für besondere zusätzliche Anlässe wie Lager oder Reisen pauschale Abgeltungen vereinbart werden.

§ 3

Verzicht auf Verrechnung

¹ Wird der Unterricht ökumenisch erteilt, trägt grundsätzlich jene Kirchgemeinde die Kosten, welche den Katecheten oder die Katechetin einsetzt.

² Bei ungefähr gleich grossem Einsatz von Katecheten oder Katechetinnen beider Konfessionen soll auf eine gegenseitige Verrechnung verzichtet werden.

§ 4

Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen

¹ Für Schüler und Schülerinnen, deren Eltern den steuerrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinden des Kantons haben, trägt die Landeskirche die Kosten.

² Die Rechnung ist an das Quästorat der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld, zu richten.

2. Trauungen

§ 5

Grundsatz

¹ Bei Brautpaaren, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde haben, in der sie heiraten, kann die Kirchenpflege des Trauungsortes Kosten verrechnen.

² Grundsätzlich trägt jene Kirchgemeinde die Kosten, in der das Brautpaar den steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Schliesst diese Gemeinde die Kostenübernahme aus, trägt das Brautpaar die Kosten.

³ Abklärungen über die Kostentragung sind vor der Trauung zu treffen.

§ 6

Verzicht auf Verrechnung

Ist die Braut oder der Bräutigam in der Kirchgemeinde aufgewachsen oder sind ihre oder seine Eltern Steuerzahler in der Gemeinde, soll auf die Verrechnung verzichtet werden.

§ 7

¹ Zu den verrechenbaren Kosten gehören insbesondere:

Verrechnung

Mesmerdienst	Fr. 100.–
Orgeldienst	Fr. 150.–

Die Mitwirkung von weiteren Musizierenden geht zu Lasten des Brautpaares.

Die Kirchgemeinde kann allenfalls auch einen Betrag von Fr. 100.– für die Kirchenbenützung verrechnen.

² Sind höhere Kosten ausgewiesen, dürfen diese bei der pauschalen Verrechnung 125 % der Beträge gemäss Absatz 1 und den Gesamtbetrag von Fr. 400.– nicht überschreiten.

³ Auf eine Verrechnung von Kosten für den Pfarrer oder die Pfarrerin soll verzichtet werden, soweit der Kirchgemeinde des Trauungsortes nicht zusätzliche Stellvertretungskosten anfallen. In den übrigen Fällen sind allfällige Forderungen des Pfarrers oder der Pfarrerin direkt mit dem Brautpaar zu vereinbaren.

§ 8

¹ Findet eine ökumenische Trauung in einer evangelischen Kirche statt, wird das Gesuch um Kostenübernahme jener Kirchgemeinde gestellt, in der der evangelische Konfessionsteil des Brautpaares den steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

Ökumenische
Trauung

² In paritätischen Kirchen kann die evangelische Kirchgemeinde jene Kosten verrechnen, die durch die von ihr geleisteten Mesmer- oder Orgeldienste anfallen.

3. Abdankungen**§ 9**

¹ Bei Abdankungsfeiern für Verstorbene, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde hatten, kann die Kirchenpflege des Abdankungsortes Kosten verrechnen.

Grundsatz

² Grundsätzlich trägt jene Kirchgemeinde die Kosten, in welcher der oder die Verstorbene den steuerrechtlichen Wohnsitz hatte. Schliesst diese Gemeinde die Kostenübernahme aus, tragen die Angehörigen die Kosten.

§ 10

War der oder die Verstorbene in der Kirchgemeinde steuerpflichtig und nicht länger als zehn Jahre aus der Gemeinde weggezogen, soll auf die Verrechnung verzichtet werden.

Verzicht auf
Verrechnung

§ 11

Verrechnung

¹ Zu den verrechenbaren Kosten gehören insbesondere:

Mesmerdienst	Fr. 100.–
Orgeldienst	Fr. 150.–

Die Mitwirkung von weiteren Musizierenden geht zu Lasten der Hinterbliebenen.

Die Kirchgemeinde kann allenfalls auch einen Betrag von Fr. 100.– für die Kirchenbenutzung verrechnen.

² Sind höhere Kosten ausgewiesen, dürfen diese bei der pauschalen Verrechnung 125 % der Beträge gemäss Absatz 1 und den Gesamtbetrag von Fr. 400.– nicht überschreiten.

³ Auf eine Verrechnung von Kosten für den Pfarrer oder die Pfarrerin soll verzichtet werden, soweit der Kirchgemeinde des Abdankungsortes nicht zusätzliche Stellvertretungskosten anfallen. In den übrigen Fällen sind allfällige Forderungen des Pfarrers oder der Pfarrerin direkt mit den Hinterbliebenen zu vereinbaren.

4. Schlussbestimmung**§ 12**

Inkraftsetzung

Diese Empfehlungen treten auf den 1. April 2002 in Kraft.